

## **Die rechtliche Tragweite der Aarhus-Konvention im Lichte der Praxis des *compliance committee* – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH**

1998 wurde das UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Konvention“) unterzeichnet. Die Konvention wurde sowohl von der EU als auch den EU-Mitgliedstaaten und einigen weiteren Staaten – darunter seit kurzem auch die Schweiz – ratifiziert. Die Konvention sieht auch vor, dass die Einhaltung der Vorgaben der Aarhus-Konvention durch ein sog. *compliance committee* überwacht wird, das nicht verbindliche Stellungnahmen abgeben kann und bereits eine beachtliche Aktivität entfaltet hat.

Zwar war die Konvention bereits verschiedentlich Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten; jedoch fehlt bislang eine Analyse der mittlerweile recht umfangreichen Praxis des *compliance committee*. Diese dürfte Auslegungsfragen zu Tage fördern, die bislang noch nicht oder wenig Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen waren. Denn das *compliance committee* ist mit (möglichen) Verstößen aus allen Vertragsparteien konfrontiert, und angesichts der sehr unterschiedlichen Traditionen derselben können auch die Probleme hier sehr verschieden ausfallen. Auch können die Praxis des *compliance committee* sowie die Stellungnahmen der betroffenen Vertragsparteien Anhaltspunkte für die Auslegung und damit die rechtliche Tragweite der Konvention vermitteln. Im Übrigen und daran anschliessend sind einige Fragen der Auslegung der Konvention nach wie vor nicht geklärt. Auch die Vereinbarkeit gewisser Praktiken der bzw. Regelungen in den Vertragsparteien mit der Konvention zu entnehmenden Vorgaben muss häufig als ungeklärt bezeichnet werden. Ganz allgemein fehlt es bislang auch an einer eigentlichen umfassenden Exegese der einzelnen Bestimmungen der Konvention.

Das vorliegende Projekt setzt an diesen (noch) bestehenden Lücken bzw. Fragen an: Es geht zunächst und insbesondere darum, die noch bestehenden Fragen zur Auslegung der Aarhus-Konvention – soweit erforderlich – zu identifizieren und einer Klärung zuzuführen, wobei die Ergebnisse des Projekts in die Form einer Kommentierung der Konvention gefasst werden sollen. Bei dem Vorhaben soll die Praxis des *compliance committee* angesichts der zu erwartenden, durchaus ins Gewicht fallenden Bedeutung ihrer Analyse eine zentrale Rolle spielen. So geht die Zielsetzung des vorliegenden Projekts auch und gerade dahin, die Praxis des *compliance committee* umfassend zu sichten und zu analysieren, dies im Hinblick auf ihren Beitrag zur Auslegung der Konvention. Zur Vervollständigung des Bildes soll darüber hinaus die die Aarhus-Konvention bzw. die Umsetzungsgesetzgebung der EU betreffende Rechtsprechung des EuGH in die Betrachtungen einbezogen werden. Auf diese Weise soll es das Projekt auch ermöglichen, ein Gesamtbild der Ansätze des *compliance committee* sowie der relevanten Rechtsprechung zu gewinnen, die in einem zweiten Schritt zu analysieren und zu bewerten ist, um – auch unter Berücksichtigung der bislang angestellten Überlegungen im Schrifttum – eine „Auslegeordnung“ der Aarhus-Konvention in der Form eines Kommentars der Konvention zu entwickeln. In einem Exkurs soll auf die Frage eingegangen werden, ob gewisse Ergebnisse der Untersuchung für die Schweiz in dem Sinn relevant sind, als sie die Konformität der Rechtslage in der Schweiz (wobei eine Beschränkung auf die Bundesebene erfolgt) mit der Aarhus-Konvention in Frage stellen könnten, eine Problematik, die angesichts der geplanten Ratifizierung der Konvention durch die Schweiz von gewisser Bedeutung sein dürfte.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die Ergebnisse des Projekts einen Beitrag zur Klärung der rechtlichen Fragen rund um die rechtliche Tragweite der Aarhus-Konvention ermöglichen und insbesondere erstmals eine umfassende Auswertung und Analyse der Praxis des *compliance committee* zu leisten vermögen.

**Antragsteller:** Astrid Epiney/Stefan Diezig

**Zeitraum:** Januar 2014-Juni 2016

**Finanzierung:** SNF